

By PwC Deutschland | 02 February 2021

Höhe der vGA bei Nichtverzinsung eines Gesellsch afterverrechnungskontos

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass in den Fällen, in denen eine Gesellschaft, die selbst keine Kredite aufgenommen hat, ihrem Gesellschafter ein nicht angemessen verzinstes Darlehen gewährt, der im Einzelfall als angemessen anzusehende Zinssatz (im Sinne einer verhinderten Vermögensmehrung) innerhalb einer Marge zu schätzen ist, deren Untergrenze die banküblichen Habenzinsen und deren Obergrenze die banküblichen Sollzinsen bilden.

Sachverhalt

Streitig ist u.a., ob die Kapitalgesellschaft, die Forderungen an ihren Gesellschafter nicht verzinst hatte, bei ihrer Einkommensermittlung verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) hinzurechnen muss. Bei den Forderungen handelte es sich um über ein Gesellschafterverrechnungskonto gebuchte, an den Gesellschafter ausgereichte oder für diesen verauslagte Beträge.

Die Gesellschaft hatte geltend gemacht, dass es ihr angesichts des allgemein niedrigen Zinsniveaus nicht möglich gewesen wäre, das Kapital anderweitig ertragbringend anzulegen, so dass auch angesichts der zinslosen Überlassung der Mittel an den Gesellschafter nicht von entgangenen Einnahmen ausgegangen werden könne.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein vermochte jedoch dieser Rechtsauffassung nicht zu folgen und wies die Klage ab.

Das Finanzgericht stellt in seinem Urteil zunächst klar, dass die Nichtverzinsung von Forderungen einer Kapitalgesellschaft gegenüber ihrem (beherrschenden) Gesellschafter dem Grunde nach eine vGA in Gestalt einer verhinderten Vermögenmehrung auf der Ebene der Gesellschaft darstelle (was die Klägerin, bezogen auf den konkreten Fall, ebenfalls bestritten hatte).

Da die Klägerin im Entscheidungsfall die Mittel, die sie an/für ihren Gesellschafter ausgereicht hatte, nicht refinanziert habe, bestimme sich die vGA der Höhe nach danach, welche Zinsen die Klägerin hätte erzielen können, wenn sie die Mittel auf der Grundlage eines hypothetischen Kreditverhältnisses an/für einen fremden Dritten ausgereicht hätte.

Der hypothetische Zinssatz sei regelmäßig anhand einer Schätzung zu ermitteln, weil es - wie auch im vorliegenden Fall - an geeigneten vergleichbaren Geschäften fehle, die eine Bestimmung des (Fremd-)Vergleichszinssatzes ermöglichen. Ausgangspunkt dieser Schätzung seien die - ggf. jeweils im Wege einer Bandbreitenbetrachtung zu ermittelnden - banküblichen Habenzinsen als Untergrenze und die banküblichen Sollzinsen als Obergrenze der verhinderten Vermögenmehrung. Fehle es auch insoweit an geeigneten Vergleichsdaten, dann könne auf die statistischen Werte der Bundesbank zurückgegriffen werden.

Seien Unter- und Obergrenze des zu findenden Zinssatzes bestimmt, so sei der im konkreten Einzelfall anzusetzende Zinssatz im Rahmen der sich ergebenden Marge zu finden. Der Ansatz der Sollzinsen als maßgeblicher (Fremdvergleichs-)Zinssatz sei in der Regel allerdings jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn die Gesellschaft keine Bankgeschäfte betreibe und deshalb auch nicht den damit verbundenen Aufwand habe.

Allein darauf abzustellen, in welcher Höhe die Gesellschaft auf die Erzielung möglicher Guthabenzinsen verzichtet habe, komme nicht in Betracht. Vielmehr sei im Rahmen der gefundenen Marge wiederum eine

Schätzung erforderlich, bei der dem - ebenfalls für den konkreten Einzelfall zu bestimmenden - Risiko, dass das Darlehen nicht zurückgezahlt werden könne, besondere Bedeutung zukomme. Seien keine anderen Anhaltspunkte für diese Schätzung erkennbar, dann sei es nicht zu beanstanden, wenn von dem Erfahrungssatz ausgegangen werde, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilten.

Fundstelle

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 28. Mai 2020 (1 K 67/17), siehe den Newsletter [IV/2020-I/2021](#) des Finanzgerichts; die Revision ist beim BFH unter dem Az. I R 27/20 anhängig.

Keywords

[Körperschaftsteuerrecht](#), [Verdeckte Gewinnausschüttung](#), [Verzinsung](#)